

NEUES ARCHIV

für die
Geschichte der Diözese Linz

2. Jahrgang

Linz, 1982/83

Heft 1

INHALT

VORWORT	3
RUDOLF ARDELT – EIN SIEBZIGER	5
Rudolf Zinnhobler PIUS VI. IN WELS	11
Johannes Ebner (Hg.) STIMMEN GEGEN METTERNICH	13
Rudolf Zinnhobler (Hg.) EIN TEPPICH FÜR HEINRICH HIMMLER Eine kleine Dokumentation als Beitrag zur Geschichte des Chorherren- stiftes St. Florian in der NS-Zeit	19
Rudolf Ardelt DIE LINZER FRIEDHOFSORDNUNG VON 1531/1534	24
Adalbert Langer DIE HERKUNFT DES BISCHOFS VON LINZ JOSEPH ANTON GALL (1748–1807)	40
Bruno Primetshofer BISCHOF GREGORIUS THOMAS ZIEGLERS ANSICHTEN ÜBER SAKRAMENTALITÄT UND UNAUFÖSLICHKEIT DER EHE	58
Maria Ebner DER ORGELBESTAND IN DER STADT ENNS Ein Beitrag zur Liturgie- und Musikgeschichte	63
Johannes Ebner BISCHOFSKONFERENZ BESCHLIESST RÜCKZUG DES KLERUS AUS DER POLITIK (30. 11. 1933) Eine kleine Dokumentation	69
Maximilian Liebmann DIE URFASSUNG DER „FEIERLICHEN ERKLÄRUNG“ VOM MÄRZ 1938	78

BISCHOF GREGORIUS THOMAS ZIEGLERS ANSICHTEN ÜBER SAKRAMENTALITÄT UND UNAUFÖSLICHKEIT DER EHE

Von Bruno Primetshofer

Die Linzer Bischofszeit von Gregorius Thomas Ziegler (1827–1852) war u. a. gekennzeichnet durch das Ringen zwischen Kirche und Staat um die Vorherrschaft auf dem Gebiet des Eherechts. Das 1783 von Joseph II. promulgierte Ehepatent, das 1811 im wesentlichen unverändert in das ABGB übergang, wurde von der katholischen Kirche als ein schwerer Eingriff in ihren Zuständigkeitsbereich betrachtet, da Ehepatent und ABGB von der Voraussetzung ausgehen, daß über die Gültigkeit auch der Christenehen ausschließlich das staatliche Recht zu befinden habe (1). Es ist hinlänglich bekannt, daß der ideengeschichtliche Hintergrund für dieses staatliche Eherecht die sog. Distinktionstheorie bildete, derzufolge zwischen Ehevertrag und -sakrament eine reale Unterscheidung gemacht werden könne mit dem Ergebnis, daß für das eine ausschließlich der Staat, für das andere ebenso ausschließlich die Kirche zuständig sein solle (2). Erst wenn der bürgerliche Vertrag rechtsgültig zustande gekommen sei, könne das Sakrament der Ehe durch die Kirche gespendet werden (3). Ehepatent und ABGB werden daher nicht müde, vom Ehevertrag zu sprechen, und der kirchenpolitische Berater Josephs II., Hofrat Franz Heinke, formuliert in seiner 1789 verfaßten Denkschrift diese Unterscheidung ganz plastisch aus, wenn er schreibt: „Das Eheband besteht aus zwey Theilen: Bei allen Menschen in dem gesetzmäßig geschlossenen Ehevertrag und bei Katholiken insbesondere noch in dem Sakrament. Die Kirche außer oder in einem Kirchenrathe nimmt dann erst Antheil an dem Ehegeschäfte, wenn der bürgerliche Ehekontrakt nach landesfürstlicher Vorschrift gesetzmäßig geschlossen ist. Das geistliche Kirchenamt erhält daher alsdenn seine Anwendung dabei so weit, daß dasselbe sich mit Vorbereitung und Anleitung der zu zweckmäßiger Empfangung des Sakramentes bereits Verlobten und zur Erhaltung der demselben anklebenden geistlichen Wirkungen nach Bestimmungen der Kirche beschäftige“ (4).

In dieses von 1783 bis zum Konkordat 1855 dauernde Ringen um eherechtliche Zuständigkeit war auch der Linzer Bischof Gregorius Thomas Ziegler eingebunden. In der angeführten Zeit bildete die Frage um die staatliche und kirchliche Zulässigkeit bzw. (katholisch) kirchliche Einsegnung der konfessionell gemischten Ehen (hauptsächlich zwischen Katholiken und Protestanten) ein besonderes Feld der Auseinandersetzung, das mit einem Kompromiß in den Jahren 1840/41 endete (5). Konkret ging es bei diesem Streit u. a. um die Frage der Assistenzleistung seitens des katholischen Geistlichen bei jenen konfessionell gemischten Ehen, bei denen der akatholische Eherwerber sich weigerte, die vom kanonischen Recht geforderten Kauttionen zu Gunsten der katholischen Taufe und Erziehung sämtlicher Kinder zu leisten.

Nach den Bestimmungen des Toleranzpatents von 1781 (Art. VI) hatten die aus Mischehen stammenden Kinder bei einer katholischen Mutter und einem evangelischen Vater „dem Geschlecht zu folgen“, d. h. die Knaben wurden evangelisch, die Mädchen dagegen katholisch erzogen. Mischehen zwischen Katholiken und Protestanten mußten nach dem Ehepatent bzw. zufolge § 77 ABGB vor dem katholischen Geistlichen geschlossen werden, der aber die vom kanonischen Recht geforderten Kauttionen nicht verlangen durfte, ohne gegen das Toleranzpatent zu verstoßen. Als Ausweg wurde schließlich die sog. passive Assistenz des katholischen Geistlichen gefunden, bei der dieser das Kernstück der tridentinischen Eheschließungsform, nämlich die bloße *Entgegennahme* des Konsenses leistete, dies aber ohne liturgische Kleidung, außerhalb der Kirche und insbesondere ohne die priesterliche Einsegnung, um auf diese Weise die Mißbilligung der Kirche gegenüber dieser gegen die kanonischen Bestimmungen verstoßenden Ehe zum Ausdruck zu bringen (6).

Hinsichtlich dieser mit passiver Assistenz des katholischen Geistlichen geschlossenen Ehe gingen die Meinungen um ihre rechtliche Beurteilung bunt durcheinander. Allgemein ist zu bemerken, daß in der Kanonistik des 18. und 19. Jahrhunderts die Frage nach dem Spender des Ehesakramentes keineswegs eindeutig entschieden war. Nachdem sich selbst ein so bedeutender Kanonist wie Benedikt XIV. in dieser Frage nicht festgelegt hatte (7), fand eine Äußerung Papst Pius VI. von 1788, wonach der Priester nicht Spender des Ehesakramentes sei (8), in Österreich wenig Beachtung. In den josephinischen Lehrbüchern des Kirchenrechts wurde allgemein die Meinung vertreten, der Priester sei, wenn die Ehe eingesegnet wird, Spender des Ehesakramentes (9), und es ist sicherlich eine absolut treffende Schilderung der Lage, wenn der Wiener Erzbischof Vinzenz Eduard Milde 1840 an Papst Gregor XVI. schreibt, in Österreich sei es „*universalis sententia, parochum esse sacramenti ministrum*“ (10).

Diese Aussagen sind allerdings nicht im Sinne der heutigen Kanonistik zu verstehen, wo das Fehlen der Sakramentalität bei Ehen von Getauften gleichbedeutend mit der Ungültigkeit dieser Ehen ist (can. 1012, § 2). Auf dem Hintergrund der Distinktionstheorie war es vielmehr selbstverständlich, daß von einem gültigen Ehevertrag auch ohne Sakrament gesprochen wurde. So formuliert der bereits erwähnte Erzbischof Milde, dem freilich eine gewisse Nähe zum josephinischen Standpunkt nachgesagt wird (11), daß die mit passiver Assistenz geschlossene Mischehe so wie die Ehe von Nichtgetauften eine legitime und gültige Verbindung, aber kein Sakrament sei (12).

Eine interessante Zwischenstellung nimmt Bischof Gregorius Thomas Ziegler von Linz ein, über dessen Ansicht wir durch ein von ihm selbst stammendes Dokument unterrichtet sind. Er hält nämlich die ohne priesterliche Einsegnung geschlossene Ehe (von Getauften) zwar für gültig und auch sakramental, aber nicht für unauflöslich. Diese Ansicht vertrat der Bischof in einem Schreiben an die Regierung vom 8. 3. 1839 (13), und der Apostolische Nuntius Altieri fand dies immerhin so bemerkenswert, daß er in einer Depesche an den Kardinal-Staatssekretär vom 16. 6. 1839 darüber eingehend berichtete (14). Bischof Zieglers Ansicht hebt sich insofern von der damals herrschenden Lehre ab, als er von einem Ehesakrament bereits vor der priesterlichen Einsegnung spricht. Die Einsegnung hat nach ihm nur mehr die Wirkung, daß die sakramentale Ehe unauflöslich wird.

Daß die Sakramentalität an sich nicht mit der Unauflöslichkeit verknüpft ist, bedeutet nichts grundsätzlich Neues, wenn man die Lösungsmöglichkeit der geschlossenen und vollzogenen Ehe ins Auge faßt. Der neue und originelle Denkansatz Zieglers besteht darin, daß er – selbstverständlich unabhängig von der Frage der Konsummation – bei sakramentalen Ehen zwischen unauflöslichen und lösbaren unterscheidet und dies je nachdem, ob die Ehe priesterlich eingesegnet wurde oder nicht.

Durch can. 1012, § 2 des bestehenden CIC, der trotz massiver im Begutachtungsverfahren vorgebrachter Bedenken im Wortlaut gleich in den 1980 fertiggestellten revidierten Entwurf des CIC (can. 1008, § 2) (15) eingegangen ist, wird die Untrennbarkeit von Ehevertrag und -sakrament bei Ehen von Getauften festgelegt. Eine gültige Ehe zwischen Getauften kann es demnach nicht geben, die nicht eo ipso Sakrament ist. Diese, dem theologischen und ekklesiologischen Selbstverständnis mancher nichtkatholischer Glaubensgemeinschaften nur unzureichend Rechnung tragende Junktifizierung ist in den letzten Jahren in verstärktem Maße ins Schußfeld der Kritik geraten (16), wobei gegenüber dem von manchen Kommentatoren überdehnten Stellenwert (so wird bisweilen in Zusammenhang mit can. 1012, § 2 des CIC von einem canon dogmaticus gesprochen) auf die konkrete historische Verumständung verwiesen wird, der dieser Kanon sein Entstehen verdankt (17).

Die Kirche befand sich im 18. und 19. Jahrhundert in einem Abwehrkampf gegen ein selbständiges, unabhängig vom kanonischen Recht im Entstehen begriffenes staatliches Eherecht. Die

bereits erwähnte Distinktionstheorie bot selbst für einen katholischen Monarchen (was Joseph II. ja unbedingt sein wollte) die Möglichkeit, eigenes staatliches Eherecht zu schaffen, ohne sich dem Vorwurf auszusetzen, in sakramentale und somit genuin kirchliche Angelegenheiten eingegriffen zu haben. Staatliches Eherecht beschäftigt sich ja nur mit dem Ehevertrag!

Heute ist indes diese historische Frontstellung und eine daraus abgeleitete gesetzgeberische Formulierung obsolet, die Berechtigung des Staates, ein eigenes Eherecht für alle Staatsbürger ohne Rücksicht auf ihre Konfession zu schaffen, wird heute wohl grundsätzlich auch von katholischer Seite nicht mehr in Zweifel gezogen, sofern nur staatliches Eherecht einen genügenden Freiraum für die Verwirklichung auch der kirchlichen Dimensionen der Ehe offenläßt (18).

Die Internationale Päpstliche Theologenkommission hat im Jahre 1977 in einer beachtenswerten Stellungnahme u. a. auch das Problem der Sakramentalität der (Christen)ehen untersucht. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß von einem neuen Ansatzpunkt in der Frage der Sakramentalität und der Konsummation auch die Unauflöslichkeit der Ehe in einem neuen Licht gesehen werden könnte.

Der Auffassung Bischof Zieglers, daß erst durch die priesterliche Einsegnung die sakramentale Ehe unauflöslich werde, kann vom Standpunkt der damaligen wie heutigen Kanonistik nicht beigeprüft werden. Aber es ist immerhin interessant, mit welcher Unbefangenheit er bei gültig geschlossenen und vollzogenen Christenehen zwischen auflöslichen und unauflöslichen unterscheidet.

ANMERKUNGEN

- (1) *Der Einleitungsparagraph des Ehepatentes lautet: „Die Ehe als ein bürgerlicher Vertrag, die daraus fließenden, und den Vertrag errichtenden gegeneinander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz allein von den landesfürstlichen Gesetzen. Daher gehört die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten für die landesfürstlichen Gerichtsstellen“. Handbuch aller unter der Regierung Kaiser Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung. Wien 1785, II, S. 149 ff.*
- (2) *B. PRIMETSHOFER, Rechtsgeschichte der gemischten Ehen in Österreich und Ungarn (1781–1841), Wien 1967, S. 4 f.*
- (3) *F. MAASZ, Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich, Wien 1956, III, S. 102 f.*
- (4) *MAASZ, III, Dok. Nr. 14, S. 455.*
- (5) *Es handelt sich für Österreich um die Instruktion des Kardinal-Staatssekretärs Lambroschini „Cum Romanus Pontifex“ vom 22. 5. 1841. Fontes CIC, VIII, S. 479 ff.*
- (6) *Zur Frage PRIMETSHOFER, (Anm. 2), 21 ff.*
- (7) *BENEDICTUS XIV., De synodo dioecessana, Lib. VIII, cap. XIII, nr. 4. – Benedikt XIV. hielt zwar persönlich die Auffassung nicht für richtig, daß der Priester Spender des Ehe sakraments sei, er bezeichnete sie aber desungeachtet als „valde probabilis“, der man sich „absque ulla erroris nota“ anschließen könne.*
- (8) *DENZINGER-SCHÖNMETZER, Enchiridion symbolorum, Nr. 2598.*
- (9) *J. PEHEM, Praelectiones in ius ecclesiasticum universum, Viennae 1785, II, S. 272 f. TH. DOLLNER, Handbuch des in Österreich geltenden Eherechts, Wien 1813, I, S. 282 f.*

A. W. GUSTERMANN, *Österreichisches Kirchenrecht in den teutschen, ungerischen und galizischen Erbstaaten*, Wien 1807, II, S. 32. G. RECHBERGER, *Handbuch des österreichischen Kirchenrechts*, Linz 1825, II, S. 140 f. Anm.

- (10) A. DE ROSKOVÁNY, *De matrimoniis mixtis inter Catholicos et Protestantess, Quinque-Ecclesiis 1841-1882*, V, mon. 1182, S. 445.
- (11) *Die ideologische Nähe Mildes zum josephinischen Eherecht kommt u. a. in einem Schreiben des Erzbischofs an den Apostolischen Nuntius Pietro Ostini vom 16. 9. 1833 zum Ausdruck. Vgl. PRIMETSHOFER, (Anm. 2), 83, Anm. 28.*
- (12) *Über diese Ansicht Mildes berichtet der Apostolische Nuntius Ludovico Altieri in einer Depesche an den Kardinal-Staatssekretär Lambruschini vom 2. 6. 1839. Archivio segreto Vaticano, Secretaria di Stato, Rubr. 247, Busta 410.*
- (13) *Dieses Schreiben findet sich als „Annesso A“ der Depesche Altieris an Lambruschini 700/335 vom 16. 6. 1839. Archivio segreto Vaticano, ebda. Siehe Anhang.*
- (14) *Es entspricht freilich nicht den Tatsachen, wenn Altieri im Zusammenhang mit der richtig wiedergegebenen Meinung Zieglers von einer „massima comunemente sostenuta da' Teologi germanici“ spricht, „che il matrimonio diviene indissolubile per mezzo della benedizione sacerdotale“. – Die herrschende Lehre ging vielmehr davon aus, daß die priesterliche Einsegnung ursächlich für das Zustandekommen des Sakramentes als solchem sei, während Ziegler bereits vor der priesterlichen Einsegnung von einem Sakrament spricht.*
- (15) *„Quare inter baptizatos nequit esse matrimonialis contractus validus consistere, quin sit eo ipso sacramentum.“*
- (16) W. AYMANS, *Die Sakramentalität christlicher Ehen in ekklesiologisch-kanonistischer Sicht*, in: *Trierer Theologische Zeitschr.* 1974, 321 ff. J. MANZANARES, *Habitus matrimonium baptizatorum inter et sacramentum: Omne matrimonium duorum baptizatorum estne necessario sacramentum?*, in: *Periodica de re morali canonica liturgica* 67/1978, S. 35 ff.
- (17) E. CORRECCO, *Die Lehre von der Untrennbarkeit des Ehevertrages vom Sakrament im Lichte des scholastischen Prinzips „Gratia perficit, non destruit naturam“*, in: *Archiv f. kath. Kirchenrecht* 143/1974, 379 ff.
- (18) *Vgl. Erwägungen zur Reform des zivilen Scheidungsrechts in der BRD des Arbeitskreises für Eherecht beim Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn (März 1970) bei L. TUROWSKI, Familie in Kirche, Gesellschaft und Staat, Frankfurt/Main, 1981, 215.*
- (19) *Mitgeteilt in Gregorianum* 59/1978, 462 f.

ANHANG

Copia

A

Inclito Imp. Reg Governo

Intorno al Supremo Decreto dei 2 cor.^e No. 2060 sul Matrimonio Misto celebrato a Goissem nella Diocesi dell' Ordinariato, coerente ai sentimenti espressi già l'anno scorso ai 27 Aprile No. 814 dichiara il Sottoscritto, che ubbidiente alle leggi della Chiesa non può agire altrimenti,

e ciò tanto più in quanto che il ricusare la Benedizione Ecclesiastica in un Matrimonio Misto non è per nulla in opposizione al § 75. del Codice.

Convieni anche la stessa Reggenza, che la Benedizione di una Puerpera il cui figlio viene educato nella Religione Luterana è una vera funzione cattolica, intorno alla quale spetta al Consistoro, od all' Ordinariato, che è lo stesso, di disporre opportunamente, secondo il suo beneplacito, e ciò è in perfetta regola. Ma tanto più ciò vale della Benedizione sacerdotale per mezzo della quale il Sacramento del Matrimonio diventa indissolubile. Incombe appunto al dovere di un Vescovo Cattolico, che avrà da render conto a Dio, di ordinare, e di determinare ai suoi parrochi, quando ed in quali casi debbano o no' dare la Benedizione nuziale. Dispiace molto al rispettosissimo sottoscritto Vescovo che in un affare ecclesiastico la Suprema Reggenza gli abbia definitivamente significato che „*Il Consistoro Vescovile, cioè l' Ordinariato viene eccitato a mandare il suo Ordine dei 14 Luglio 1838 No. 1729 dato al parroco di Goisern, e ad altri, se mai ciò fosse.*“ Senza alcuna difficoltà ma anzi con ogni fiducia, verrà assoggettato il suddetto Ordine dato al parroco di Goisern, che è di equal tenore alla Dichiarazione già prima presentata alla Suprema Reggenza dal sottoscritto, il quale dichiara che non ha mai dato, e non sarà mai per dare al suo Clero altra istruzione su questo punto.

Ordinariato Vescovile di Linz agli 8 Marzo 1839.

/: seg :/ Gregorio Tom. Vescovo